

EINE ERINNERUNG AN ERNST-WOLFGANG BÖCKENFÖRDE

Von Heinrich Meier, München

Ernst-Wolfgang Böckenförde begegnete ich zum erstenmal im Sommersemester 1978 in der Aula der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, als ich seine Vorlesung zum Staatsrecht besuchte und ihn nach einer der Lehrveranstaltungen auf die Deutung von Thomas Hobbes ansprach, die er vorgetragen hatte. Zum letztenmal traf ich ihn wiederum in der Aula der Freiburger Universität, als ich im Juni 2013 die Gedenkrede auf Wilhelm Hennis hielt. Dazwischen lagen zahlreiche persönliche Begegnungen in Freiburg und München. Der Austausch über wissenschaftliche Fragen und politische Ereignisse – die deutsche Wiedervereinigung, das Ende der Teilung Europas, der Vertrag von Maastricht u. a. – riss in all den Jahren nicht ab. Er fand in eindringlichen Gesprächen, häufig am Telefon, statt und schlug sich in einem Briefwechsel nieder, der vier Jahrzehnte umspannt.

Neben dem vierstündigen „Staatsrecht“, der eindrucksvollsten Vorlesung, die ich während meines Studiums hörte, las Böckenförde, frisch aus Bielefeld gekommen, dreistündig über die „Geschichte der Rechts- und Staatsphilosophie“. Ein Vierteljahrhundert später sollte daraus die umfangreiche Monographie gleichen Titels hervorgehen, die im Unterschied zur Vorlesung allerdings mit Luther endet und die Moderne nicht mehr behandelt. Bei sieben Wochenstunden „Böckenförde“ ergaben sich für einen Nichtjuristen vielfältige Gelegenheiten nachzufragen, tiefer zu dringen, auch Widerspruch anzumelden. Nach einem Fortgeschrittenenseminar über Carl Schmitt, das Böckenförde und Hennis im Winter desselben Jahres gemeinsam veranstalteten, bot mir Böckenförde im Februar 1979 eine Assistentenstelle an. Meinen Einwand, dass ich zu keinem Zeitpunkt Rechtswissenschaft studierte, ließ er nicht gelten. Er brauche keinen Juristen, sondern einen Philosophen. Erst als ich ihm sagte, dass ich zuvor zweimal ein entsprechendes Angebot von Wilhelm Hennis abgelehnt hatte, da ich meinen Ort auch nicht in der Politikwissenschaft sah, akzeptierte er die Absage.

Zehn Jahre später lud ich Böckenförde zu seinem ersten Vortrag im Programm der Carl Friedrich von Siemens Stiftung ein. „Zur Lage der Grundrechtsdogmatik nach 40 Jahren Grundgesetz“, am 19. Oktober 1989 in München gehalten und 1990 von der Stiftung publiziert, wurde rasch zu einem Referenztext. Drei bedeutende Vorträge folgten: 1995, wenige Tage vor dem 50. Jahrestag der deutschen Kapitulation, „Die Nation – Identität in Differenz“; 1997 die scharfsichtige Analyse des europäischen Einigungsprozesses, „Welchen Weg geht Europa?“; und 2006 der letzte große öffentliche Vortrag,

„Der säkularisierte Staat. Sein Charakter, seine Rechtfertigung und seine Probleme im 21. Jahrhundert“, den er in einem Brief als eine „abschließende und Abschiedsbilanz“ zu einem Thema bezeichnete, das ihn ein Leben lang umtrieb. Alle Vorträge fanden weit über München hinaus öffentliche Beachtung und wurden von mehreren Fernsehprogrammen ausgestrahlt. Böckenförde hatte sie sorgfältig vorbereitet. Nach dem Europa-Vortrag, einer Intervention, über die wir Jahre miteinander gesprochen hatten und für die er das Ende seiner Amtszeit als Richter des Bundesverfassungsgerichts abwartete, sagte er, dass er nie zuvor soviel Zeit und Energie für eine Rede aufgewandt habe. „Welchen Weg geht Europa?“ und „Der säkularisierte Staat“ erschienen ebenfalls als Publikationen der Stiftung. „Der säkularisierte Staat“ in einem Band, der den Vortrag von 2006 mit „Die Entstehung des Staates als Vorgang der Säkularisation“ von 1964 vereinigte und so den Weg ausmaß, den Böckenförde in vier Jahrzehnten gegangen war.

Die Verbindung zur Stiftung beschränkte sich nicht auf die Vorträge, die Böckenförde zum Programm beisteuerte. So war es eine Rede, die Yosef Hayim Yerushalmi von der Columbia University 1993 in ihrem Haus über die Rolle der „Royal Alliance“ in der jüdischen Geschichte hielt, die Böckenförde den Anstoß zu einer anderen wichtigen Intervention gab: zu dem Aufsatz von 1997 „Die Verfolgung der deutschen Juden als Bürgerverrat“. Und im Juli 2012 reiste Böckenförde aus Freiburg an, um als Zuhörer die öffentliche Diskussion zwischen Friedrich Wilhelm Graf, Jürgen Habermas und mir über Politik und Religion mitzuerleben, ein Abend, an dem Böckenförde und Habermas sich zum erstenmal persönlich begegneten. Der Kontakt nach Nymphenburg war so eng, dass dort in den Jahren 2000 und 2010 die großen wissenschaftlichen Symposien aus Anlass des 70. und 80. Geburtstags von Ernst-Wolfgang Böckenförde stattfanden.

Carl Schmitt stand am Anfang unseres Gesprächs und blieb für zwei Jahrzehnte sein zentraler Gegenstand. Das erste Wort, das ich an Böckenförde richtete, betraf Schmitt. Denn die Deutung von Hobbes, auf die ich ihn im Sommersemester 1978 ansprach, war Schmitts Deutung. In beiden Vorlesungen stellte Böckenförde die Friedenssicherung als den eigentlichen Zweck des „Leviathan“ heraus. In beiden bezog er sich auf den grundlegenden Zusammenhang von Schutz und Gehorsam, auf die Unterscheidung von direkter und indirekter Gewalt, auf das Gewicht der Frage „Quis interpretabitur?“ und die Rolle des Satzes „Auctoritas non veritas facit legem“. All das folgte den „Achsen“ von Schmitts „Hobbes-Kristall“. Doch die charakteristische Differenz, die Schmitts Hobbes-Auslegung von anderen Interpretationen trennt, war die entscheidende Bedeutung, die sie dem Wort „Jesus is the Christ“ zusprach. Bereits in „Der Leviathan in der Staatslehre des Thomas Hobbes“ von 1938, in dem Schmitt dem „Aufklärer“ Hobbes, der die Wunder verneinte, den „vir probus“ Hobbes zur Seite stellte, der beim christlichen Glauben geblieben sei, kam dem Wort eine Schlüsselfunktion zu. Im „Hobbes-Kristall“, den er der Neuausgabe des „Begriffs des Politischen“ von 1963 als einen „Hinweis“ beigab, wurde es zur ersten und zugleich letzten „Achse“, zum A und O des „Systems“ von Hobbes: „Veritas: Jesus Christus“.

Der Aufsatz „Die vollendete Reformation“, den Schmitt 1965 im STAAT veröffentlichte, attestierte Hobbes schließlich unter Berufung auf ebendiese „Achse“ in aller Form, ein Vertreter der Politischen Theologie zu sein.

Böckenförde machte sich Schmitts Auslegung zu eigen. Ich widersprach ihr, weil mir Hobbes' Vereinnahmung für die Politische Theologie unhaltbar und den Kern seines Denkens zu verfehlen schien. Aber mir war bewusst, dass es für Schmitt und Böckenförde um mehr ging als die angemessene Interpretation von Hobbes' Denken: Es ging um die Frage, ob die geschichtliche Begründung des Staates der Neuzeit als eine christliche Tat der Rettung, der Überwindung der konfessionellen Bürgerkriege unter der Voraussetzung der Wahrheit des Christentums zu begreifen ist. Was in der Hobbes-Deutung für beide, für Schmitt und Böckenförde, in Rede stand, war am Ende ihr eigenes Selbstverständnis als geschichtlich Handelnde. In diesem Sinne konnte Böckenförde der Sentenz beipflichten, die er in Plettenberg gehört hatte und die Schmitt in seinem „Glossarium“ für die Nachwelt festhielt: „Der wichtigste Satz des Thomas Hobbes bleibt: Jesus is the Christ.“ Der wichtigste Satz war die Kernaussage des Evangeliums.

Die Nachrufe der Tages- und Wochenzeitungen, die Leben und Werk Böckenfördes würdigten, bekundeten in seltener Übereinstimmung Ratlosigkeit angesichts der Frage, was ihn mit Schmitt verband. „Das Rätsel seiner Nähe“ zu Schmitt, schrieb der „Spiegel“, habe er „mit ins Grab“ genommen. Wer nach „Einflüssen“ sucht, wird rasch fündig, und Böckenförde verhehlte nie, wieviel er etwa aus der „Verfassungslehre“ und dem „Begriff des Politischen“ gelernt hatte. Für den Hörer seiner Vorlesungen zum Staatsrecht und zur Rechtsphilosophie waren die Anknüpfungspunkte und Bezugnahmen unschwer zu erkennen: die Dogmatik des Rechtsstaats und dessen Unterscheidung von der Demokratie, die Unterscheidungen von Verfassung und Verfassungsgesetz, von Gesetz und Maßnahme, das Nachdenken über den Ausnahmezustand, über Ausnahmeverfügungen mit temporärer Begrenzung auf eine Ausnahmesituation, die Verfassung als Grundentscheidung über Art und Form der politischen Einheit, das Politische als Intensität einer Assoziation und Dissoziation oder das Freund-Feind-Kriterium als eine Art Lackmустest usw. Aber kaum weniger nachdrücklich wurden in der Staatsrechts-Vorlesung Lorenz von Stein oder Hermann Heller herangezogen, und in der „Geschichte der Rechtsphilosophie“ war die Inspiration durch Joachim Ritter, vor allem in der Verhandlung von Aristoteles und Hegel, nicht minder prominent. Der Einfluss des Staatslehrers, seiner Begriffe, Analysen und Diagnosen, erklärt nicht die Sonderstellung, die Schmitt im Leben Böckenfördes einnahm. Auch der Eindruck, den Schmitts Bildung, sein Ideenreichtum, seine fordernde Wachheit und Zugewandtheit im Gespräch auf ihn machte, reicht nicht hin, um das „Rätsel“ zu lösen. Dasselbe gilt für die Loyalität gegenüber dem Mentor der frühen Jahre, dem Böckenförde einen nicht unwesentlichen Teil seiner juristischen Ausbildung verdankte. Die Verbundenheit mit Schmitt reichte tiefer und war spezifischer.

Als ich Böckenförde in einer Unterredung, zu der er mich im Sommer 1979 in eine Weinstube am Freiburger Münsterplatz einlud, zum erstenmal meine These vortrug, dass das Zentrum von Schmitts Denken der Offenbarungsglaube sei, und meine Auseinandersetzung mit der Politischen Theologie umriss, stand mir deutlich vor Augen, dass er meine Skizze im Sinne eines tua res agitur aufnahm. Nach der Veröffentlichung meines „Dialogs unter Abwesenden“ über Carl Schmitt, Leo Strauss und den Begriff des Politischen, schrieb mir Böckenförde im Juni 1988 einen langen Brief, in dem er sich zur Deutung des Kerns von Schmitts Politischer Theologie äußerte: „Sie haben, so glaube ich, den letzten Grund gefunden, und Sie haben etwas herausgebracht, wovon Carl Schmitt öffentlich nicht gesprochen hat. Vielleicht, ja sogar wahrscheinlich, haben Sie sein Arkanum aufgedeckt. Würde Carl Schmitt noch leben, so hätte er Ihnen wohl nacheinander mehrere Briefe geschrieben, Ihnen eingeräumt, dass Sie einer der wenigen oder gar der erste seien, der ihn voll verstanden habe und dass er nun – in seinem Alter – zufrieden das zeitliche Dasein verlassen könne. Bei Abschnitt VII hätte er freilich auch die Korrespondenz einstellen oder abbrechen können; ich bin nicht sicher, wie er die Enthüllung seines Arkanums vertragen hätte“. Was Carl Schmitt von Lorenz von Stein, Hermann Heller oder Joachim Ritter unterschied, war die Politische Theologie. Böckenförde machte sich Schmitts *Doktrin* nicht zu eigen, aber die *Sache* der Politischen Theologie, verstanden als „eine politische Theorie, politische Doktrin oder politische Positionsbestimmung, für die nach dem Verständnis des politischen Theologen die göttliche Offenbarung die höchste Autorität und letzte Grundlage ist“, war für ihn von existentiellstem Interesse. In seinem späten Vortrag „Der säkularisierte Staat“ erklärte er die Anerkennung der Religionsfreiheit aus einem christlichen Glaubensverständnis mit Bedacht zu einer Angelegenheit der Politischen Theologie im Sinne der angeführten Definition.

Ernst-Wolfgang Böckenförde war seit unserer ersten Begegnung in der Aula der Freiburger Universität bewusst, dass meine Auseinandersetzung mit der Politischen Theologie in kritischer Absicht erfolgte. Dass ich in dieser Auseinandersetzung die Gegenposition zu schärfen suchte, hat unserer Beziehung keinen Abbruch getan. Sein Wohlwollen war Ausdruck seiner Liberalität. Einer Großzügigkeit, welche die Gemeinsamkeit in der Klärung der Sache höher stellt als die Übereinstimmung in der Gesinnung. Er war ein großer Mann.